



Bescheid

I. Spruch

Der Antrag von Reinhard Pirnbacher vom 12.10.2021 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „ALTMUENSTER 88,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2020, KOA 1.195/20-005, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzkammergut 1,476 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 und 2 iVm § 2 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.10.2021 beantragte Reinhard Pirnbacher (in der Folge: der Antragsteller) die Zuteilung der Übertragungskapazität „ALTMUENSTER 88,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzkammergut 1,476 MHz“.

Am 20.10.2021 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten Konzeptes für die Übertragungskapazität „ALTMUENSTER 88,6 MHz“ beauftragt.

Am 04.03.2022 legte der Amtssachverständigen DI Peter Reindl ein frequenztechnisches Gutachten vor, welches gemäß § 45 Abs. 3 AVG dem Antragsteller mit Schreiben der KommAustria vom 10.03.2022 zur Stellungnahme übermittelt wurde. Darin wurde ihm auch die vorläufige Rechtsauffassung der KommAustria mitgeteilt, wonach der Antrag voraussichtlich abzuweisen sein werde, da die UKW- und Mittelwellenfrequenzen kein einheitliches Versorgungsgebiet begründen könnten.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 nahm der Antragsteller zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass gesetzlich lediglich von „Übertragungskapazitäten“ gesprochen werde, es nur eine einzige Rechtsordnung dafür gebe und der Gesetzgeber nicht zweierlei Grundlagen für die Genehmigung von UKW- und Mittelwellen-Versorgungsgebieten geschaffen habe.

Es existiere keine Gesetzesstelle im PrR-G, in der einerseits von UKW-Versorgungsgebieten und andererseits von Mittelwellen-Versorgungsgebieten die Rede sei. Insofern seien alle Anträge einer zugelassenen Radiofrequenz gleich zu behandeln.

Hinsichtlich der Ausstrahlungscharakteristika führte der Antragsteller aus, dass tagsüber über die Bodenwelle die Mittelwellenausstrahlung identisch mit einer UKW-Ausstrahlung sei, nur, dass Mittelwelle eher noch durch „Man Made Noise“ gestört werde. Außerdem gebe es auch bei UKW wetterbedingte Anomalien der Reichweiten. Auch auf UKW seien bei Inversions-Wetterlagen starke Überreichweiten möglich, so seien etwa im Frühjahr in Österreich auch schon spanische UKW-Sender empfangen worden. Daher könne im Hinblick auf Mittelwellefrequenzen nicht von „anderen Ausbreitungsbedingungen“ gesprochen werden. Die Rechtsauffassung der Behörde verunmögliche dem Antragsteller auch den Bezirkshauptort Gmunden zu versorgen. In diesem Gebiet wäre eine Mittelwellenfrequenz nach Auffassung des Antragstellers technisch nicht realisierbar. Daher werde gebeten, die dringend benötigte Füllfrequenz „ALTMUENSTER 88,6 MHz“ zu genehmigen. Es gebe keine andere Möglichkeit, das ursprünglich anvisierte Versorgungsgebiet voll zu bedienen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.03.2020, KOA 1.195/20-005, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem analogem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzkammergut 1,476 MHz“. In diesem Bescheid wurden auch die fernmeldetechnischen Parameter der Funkanlage „BAD ISCHL 4 1,476 MHz“ festgelegt.

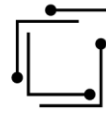
2.2. Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht einer Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk zugestimmt werden. Mit der beantragten Übertragungskapazität können in den Gemeinden Gmunden, Altmünster, Traunkirchen und Gschwandt etwa 18.000 Einwohner versorgt werden.

Zu den Eigenschaften von UKW- bzw. Mittelwellefrequenzen führt der Amtssachverständige in seinem Gutachten Folgendes aus:

„Die bestehende Lizenz des Antragstellers besteht aus einer Übertragungskapazität, die eine Frequenz aus dem Mittelwellenfrequenzbereich nutzt. Die Nutzung der Mittelwelle ist in Europa in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Viele Länder haben ihre Mittelwellensender, die sie in der Vergangenheit genutzt haben, bereits alle abgeschaltet.

Der Mittelwellenfrequenzbereich (525 kHz bis 1605 kHz) zeichnet sich durch eine besondere Ausbreitung der genutzten elektromagnetischen Wellen aus. Die Wellenlängen der Mittelwellenfrequenzen betragen um die 300 m. Damit müssen in der Abmessung relativ große strahlende Elemente (Sendeantennen müssen sich zumindest im Bereich von ca. einem Viertel der Wellenlänge bewegen; d.s. so ca. 50 m bis 140 m) verwendet werden, um einen entsprechend brauchbaren Wirkungsgrad beim Betrieb eines Mittelwellensenders zu erzielen. Daher können praktisch auch keine mehrelementigen Sendeantennen mit speziellen Richtcharakteristiken verwendet werden.



Bei der Ausbreitung dieser Wellen stellt die Topografie praktisch kein Hindernis dar. Vielmehr ist eine gute oder schlechte Bodenleitfähigkeit der größere Einflussfaktor darauf, wie groß die Zusatzdämpfung bei der Ausbreitung ist. Eine Besonderheit der Mittelwellenausbreitung ist auch der Unterschied bei der Ausbreitung zwischen Tag und Nacht. In der Nacht bildet sich neben der Grundwelle (die sich entlang des Bodens ausbreitet) auch eine sogenannte Raumwelle aus. Dabei kommt es durch Veränderungen in der elektrischen Beschaffenheit in der Ionosphäre in der Nacht zu Reflexionen von der Ausbreitungswelle, die von dieser auf den Boden zurückreflektiert wird. Dies bewirkt, dass sich die Versorgungsgebiete in der Nacht stark verändern können. Da durch die Raumwelle vor allem die Störreichweite größer wird, verkleinert sich üblicherweise das Versorgungsgebiet eines Mittelwellensenders in der Nacht, abhängig davon wie stöbelastet die Mittelwellenfrequenz ist.

UKW Frequenzen (Bereich 87,6 MHz bis 107,9 MHz) haben dagegen eine Wellenlänge von nur ca. 3 Metern (entspricht etwa 0,01 der Wellenlänge im Mittelwellenbereich). Dadurch verringern sich die Abmessungen der strahlenden Elemente bei den Sendeantennen, die sich bei UKW meist in der Größenordnung von der Hälfte der Wellenlänge bewegen und es können sehr einfach mehrelementige Sendeantennen bzw. Sendeantennenanlagen mit völlig unterschiedlichen Abstrahlcharakteristiken errichtet werden. Die Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen im UKW Frequenzbereich ähnelt bereits der Lichtwellenausbreitung, d.h., wenn es im Ausbreitungsweg ein topografisches Hindernis gibt, dann kommt es zu einer zusätzlichen Signalabschwächung, die umso größer ist, je mehr das Hindernis in den Ausbreitungspfad hineinragt.

Ein weiterer Unterschied der beiden Frequenzbereiche ist darin begründet, dass der Mittelwellenfrequenzbereich sehr stark unter dem ‚Man-made Noise‘ leidet. Das bedeutet, dass in den dicht besiedelten Gebieten der Empfang der Mittelwellensignale sehr leicht gestört wird, auch wenn die Nutzfeldstärke gegeben ist. Die Qualität des Empfangs wird durch dieses Rauschen stark beeinträchtigt, insbesondere, wenn man sich am Rande des Versorgungsgebietes befindet. Auch das ist ein Grund dafür, warum in vielen westlichen Ländern immer mehr Mittelwellensender außer Betrieb genommen werden und die abgestrahlten Programme entweder auf UKW oder, weil das UKW Spektrum meist überlastet ist, auf DAB+ oder ins Internet verlegt werden.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung des Antragstellers ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 04.03.2022. Die Feststellungen zu den Eigenschaften von UKW- und Mittelwellefrequenzen ergeben sich ebenso aus dem genannten Gutachten.

4. Rechtliche Beurteilung

Im vorliegenden Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass mit der beantragten Übertragungskapazität nur etwa 18.000 Einwohner versorgt werden können, weshalb die Schwelle des § 12 Abs. 6 PrR-G (50.000 Einwohner) im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht erfüllt wäre. Der gegenständliche Antrag richtet sich jedoch auf Zuordnung einer Übertragungskapazität aus dem UKW-Spektrum zur Verbesserung der Versorgung in einem

Versorgungsgebiet, dessen Übertragungskapazität eine Frequenz aus dem Mittelwellefrequenzbereich nutzt.

Wenn nun der Antragsteller in seiner Stellungnahme darauf verweist, dass gesetzlich lediglich von „Übertragungskapazitäten“ gesprochen werde und der Gesetzgeber nicht zweierlei Grundlagen für die Genehmigung von UKW- und Mittelwelle-Versorgungsgebieten geschaffen habe, ist ihm insofern zuzustimmen, als ihm in Folge seines Antrags vom 13.06.2019 gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut 1,476 MHz“ erteilt wurde (vgl. Bescheid der KommAustria vom 31.03.2020, KOA 1.195/20-005) und insofern dieselben gesetzlichen Normen wie bei der Erteilung einer Zulassung unter gleichzeitiger Zuordnung der Übertragungskapazität aus dem UKW-Spektrum herangezogen wurden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich allerdings um einen Antrag auf Zuordnung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbesserung eines bestehenden Versorgungsgebietes, dem eine Übertragungskapazität aus dem Mittelwellenfrequenzbereich zugeordnet ist. Die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität ist aus folgenden Gründen unzulässig:

§ 12 Abs. 1 PrR-G regelt, dass die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen kann. § 12 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass ein Antrag auf Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität zu enthalten hat. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen.

§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G, welcher die Reihenfolge der Frequenzzuordnung regelt, lautet: *„darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;“*

Anknüpfungspunkt jeder Verbesserung (und auch jeder Erweiterung) ist somit das jeweilige bestehende Versorgungsgebiet. Das Versorgungsgebiet wird definiert als der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum (vgl. § 2 Z 3 PrR-G).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070) ist die Zuordnung der Übertragungskapazitäten das *„begründende (konstituierende) Element des Versorgungsgebietes“*. Aus diesen lassen sich *„entsprechend den physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete“* ableiten. Zur Bestimmung des Versorgungsgebietes kommt es nicht darauf an, *„welche Gebiete tatsächlich durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, sondern welcher geografische Raum*

in der Zulassung (durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete) umschrieben und solcherart festgelegt“ ist. Entscheidend ist daher das insoweit in der Zulassung selbst festgelegte Versorgungsgebiet (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 634).

Ausführungen zum Begriff „Versorgungsgebiet“ finden sich ebenso in der Definition der Doppel- und Mehrfachversorgung (d.i. die Nutzung einer Übertragungskapazität, die technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes notwendig ist; vgl. § 2 Z 5 PrR-G). Mit dem Begriff der Doppel- und Mehrfachversorgung wird die technische Situation beschrieben, dass für ein und dasselbe Gebiet mehrere Übertragungskapazitäten (Frequenzen) herangezogen werden, deren Ausstrahlungscharakteristik sich teilweise deckt und so in dem deckungsgleichen Gebiet eine Doppel- oder Mehrfachversorgung bewirkt wird (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 636).

Ausgehend von den im Gutachten dargestellten Unterschieden von UKW- und Mittelwellefrequenzen (Wellenlänge sowie deren Ausbreitungseigenschaften [Tag/Nacht, Topografie], Beeinträchtigung durch „Man-made Noise“) geht die KommAustria unter Bezugnahme auf die o.g. Rechtsprechung des VwGH nicht davon aus, dass beide Arten von Frequenzen ein – einheitliches – Versorgungsgebiet begründen können bzw. UKW-Frequenzen zur Erweiterung/Verbesserung eines Versorgungsgebietes, dessen Übertragungskapazität eine Mittelwellefrequenz nutzt, zugeordnet werden können, da diesen unterschiedliche physikalische Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung zugrunde liegen. Mit anderen Worten können nur diejenigen Übertragungskapazitäten ein Versorgungsgebiet bilden, deren Ausstrahlungscharakteristika sich decken. Es handelt sich somit um zwei in sich geschlossene Systeme (Mittelwelle bzw. UKW), die technisch nicht kompatibel sind.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Zusammenhang die Regelung des § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G und deren Entstehungsgeschichte zu berücksichtigen. § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G lautet:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;“

§ 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, lautet auszugsweise:

„Versorgungsauftrag

§ 3. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios*

- 1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und*
- 2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens*

zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) – (5) ...

(6) Der Österreichische Rundfunk kann zudem nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe außerhalb des UKW-Bereichs zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm für Österreicher im Ausland und zur Darstellung Österreichs in der Welt gestalten (Auslandsdienst) und verbreiten. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung eines solchen Programms ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen unter Nutzung von im Mittelwellen-Bereich zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm gestalten und verbreiten. Der Beginn und das Ende der Veranstaltung eines solchen Programms ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

§ 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G verankert somit die Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestands für den ORF (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 703). Gemäß den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G (§ 2 Abs. 1 Z 1 Regionalradiogesetz) wird mit der Regelung „*die Programmanzahl, welche im dualen Rundfunksystem vom öffentlichen-rechtlichen Rundfunk im UKW-Bereich verbreitet werden darf*“, festgelegt. Zum Regionalradiogesetz wird in den Erläuterungen weiters ausgeführt, dass „*dieses Gesetz für Hörfunkprogramme [gilt], die auf terrestrischem Weg im UKW-Frequenzbereich (87,5 – 108 MHz verbreitet werden*“ (vgl. 499 BlgNR 20. GP).

Aus der in § 10 Abs. 1 PrR-G geregelten Rangfolge der Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk und den Erläuterungen zu den Vorgängerbestimmungen ist somit abzuleiten, dass § 10 Abs. 1 PrR-G ausschließlich die Rangfolge bei der Frequenzzuordnung von UKW-Frequenzen regelt. Dass der Gesetzgeber zudem prinzipiell von einer Unterscheidung zwischen UKW- und Mittelwellefrequenzen ausgeht, kann außerdem den Bestimmungen der § 3 Abs. 6 und 7 ORF-G entnommen werden, die eine Differenzierung von Übertragungskapazitäten außerhalb des UKW-Bereichs vorsehen. Der Versorgungsauftrag betrifft zwar freilich nur den ORF, dennoch lassen sich aus der Zusammenschau der Bestimmungen des PrR-G und des ORF-G Unterschiede in der Beurteilung von UKW- und Mittelwelle-Übertragungskapazitäten erkennen.

Auch insoweit ist somit davon auszugehen, dass es sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen technischen Charakteristik von Mittelwelle und UKW (vgl. die Ausführungen zum technischen Konzept) um zwei getrennte, jeweils in sich abgeschlossene Systeme handelt. Der Antrag auf Verbesserung der Versorgung in einem mittels Mittelwelle versorgten Gebiet mit einer UKW-Frequenz war daher abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.195/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)